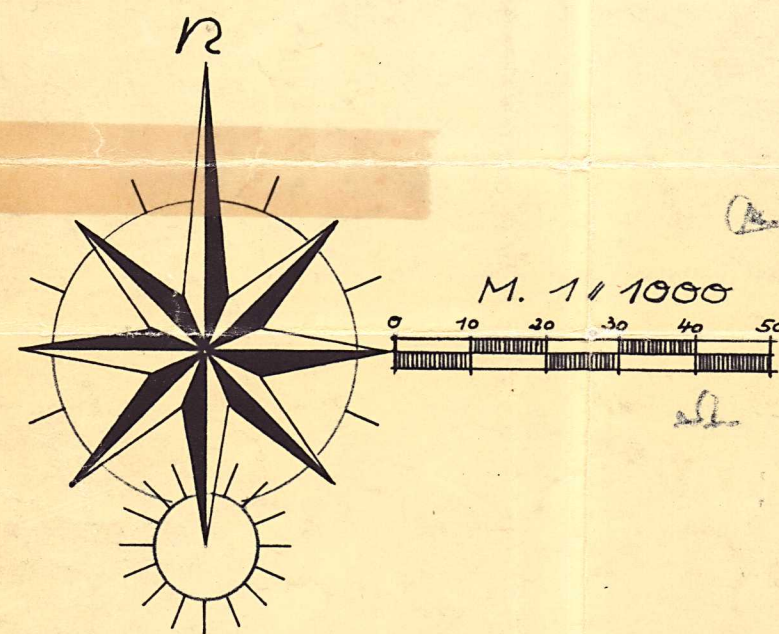


GEMEINDE TRAUDENDORF LVR: BURCLENCENFELD.

VERBINDLICHER BAULEITPLAN (BEBAUUNGSPLAN)

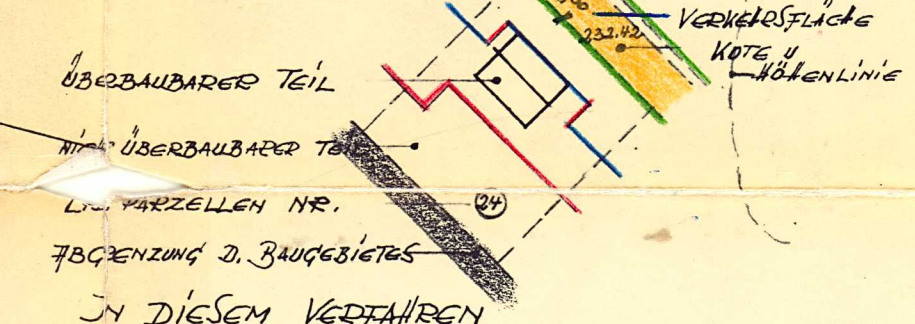
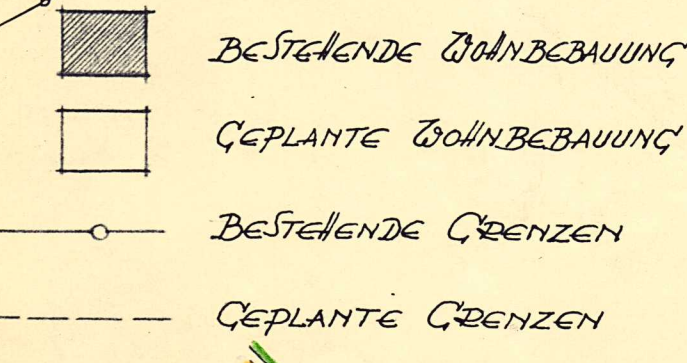
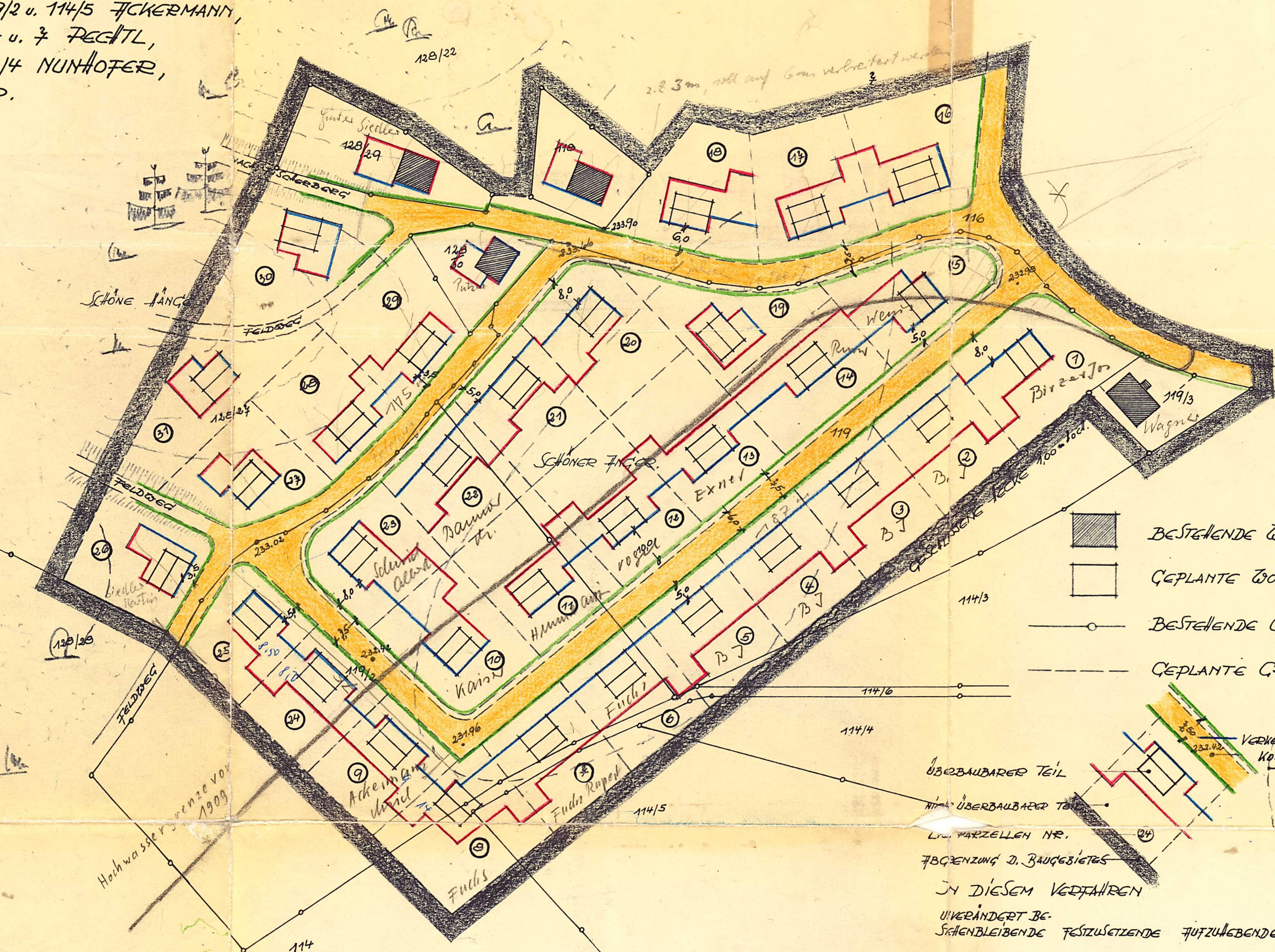
FÜR DIE SIEDLUNG „SCHÖNER FINGER“
WOHNBEZIEH IN OFFENER BAUWEISE

PLAN NR. 119 BIRZER, PLAN NR. 119/2 u. 114/5 FICKERMANN,
PLAN NR. 128/37 HENGL, PLAN NR. 114 u. 7 RECHTL,
PLAN NR. 114/3 WEICERT, PLAN NR. 114/4 NUNHOFFER,
PLAN NR. 114/6 WEICERT u. NUNHOFFER.

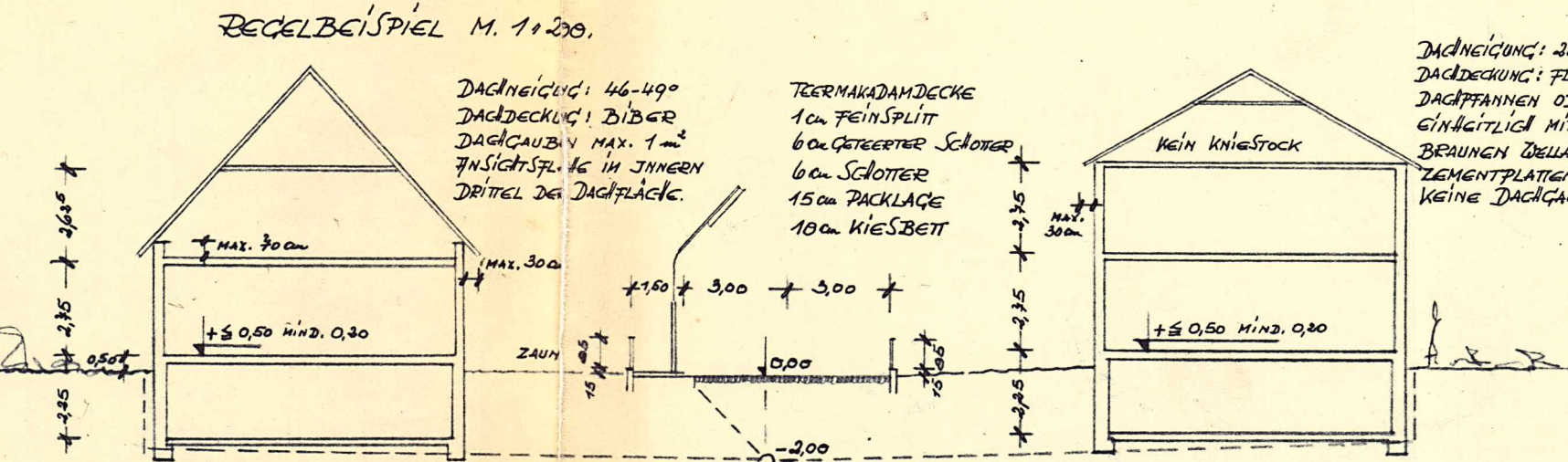


REINE WOHNBEZIEH
WOHNBEZIEH
MISCHBEZIEH
GESCHAFTSBEZIEH
INDUSTRIEBEZIEH
ZAHL DER VOLLEGESSELN
OFFENE
GESCHLOSSENE } BAUWEISE

LFNR. DER BAUGENÜSSE	NUTZUNGS- BEZEICHNUNG	BAU- GRUNDSTÜCKS- GRÖSSE (qm)
1	W1+DG	1050
2	"	480
3	"	480
4	"	480
5	"	480
6	"	480
7	"	480
8	"	480
9	"	1615
10	"	435
11	"	401
12	"	401
13	"	401
14	"	401
15	"	401
16	"	401
17	"	401
18	"	401
19	"	401
20	"	401
21	"	401
22	"	401
23	"	401
24	"	401
25	"	401
26	"	401
27	"	401
28	"	401
29	"	401
30	"	401
31	"	401
32	"	401
33	"	401
34	"	401
35	"	401
36	"	401
37	"	401
38	"	401
39	"	401
40	"	401
41	"	401
42	"	401
43	"	401
44	"	401
45	"	401
46	"	401
47	"	401
48	"	401
49	"	401
50	"	401



BEGRÜNDUNG: (siehe BUNDESBAUGES. § 9 ZUS. 6.)
1) ANGABE DER GRÜNDE FÜR DIE AUSWEISUNG EINES BAUGEBIETES DER VORLIEGENDEN GRÖSSE.
2) BEGRÜNDUNG FÜR DIE ZAHL DES STANDORTES FÜR DAS BAUGEBIET.
3) WELCHE BODENORDNENDEN MASSNAHMEN SIND NOTIG, FÜR DIE DER BEBAUUNGSPLAN DIE GRUNDLAGE BILDEN SOLL.
Z. Bsp. ARRONDIERUNG, GRENZBEREINIGUNG, BAULANDUMLEGUNG, FRIEDLICH VERKAUF ODER MITBRINGEN DER GEMEINDE BEI KAUF UND ZUTEILUNG DES BAULANDES.
4) ERRECHNUNG DER ERSCHEINUNGSKOSTEN.
WASSERVERSORGUNG. ca. 485,00 qfm. a.DM. 50,00 = ca. 24.250,00 DM.
KANAL. ca. 670,00 qfm. a.DM. 100,00 = ca. 67.000,00 DM.
STROMANSCHLÜSSE. ca. JE HAUS a.DM. 450,00 = ca. 13.950,00 DM.
STRASSE. ca. 570,00 qfm. a.DM. 25,00 = ca. 14.250,00 DM.
STRASSENBELEUCHTUNG. ca. 8 - Stück a.DM. 600,00 = ca. 4.800,00 DM.
GESAMTE ERSCHEINUNGSKOSTEN GESCHÄTZT: 111.250,00 DM.



SICHTVERMERKE DER BETEILIGTEN BEHÖRDEN U. STELLEN, DIE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SIND GEN. § 2 ZUS. 5.

- BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN**
- NUTZUNGSART:** IM BEZIEH DES BEBAUUNGSPLANES SIND WOHNBEBAUUNG UND GESCHAFTSBEBAUUNG FÜR DIE NACHVERSORGUNG ZULÄSSIG. DAS GILT AUCH FÜR GEWERBLICHE NACHVERSORGUNGS- KLEINBETRIEBE, BIE BÄCKER, DAS GILT AUCH FÜR GEWERBLICHE NACHVERSORGUNG- INDUSTRIE, SIND AUSGESCHLOSSEN.
 - HAUPTGEBAUDE:** ZULÄSSIG SIND SOCKELBOHLEN BIS ZU 50 CM, FUSSPUTZ ALS GLEICHPUTZ IN GEDECKTEN FARBEN, ALS DACHDECKUNG S-PFANNEN, DACHÜBERSTÄNDE NUR AN TRAUFGEN BIS 0,30 M, 7IN- U. FUSSBAUTEN, WENN SIE DER GESAMTFORM DES HAUPTBAUWERKES EIN- U. UNTER- GEORDNET SIND (HÖCHSTENS 1/4 DER LÄNGE BEZO. BREITE DES HAUSES). DACHAUSBAUTEN AN STEILZÄHNERN, WENN IN MASS U. FORM DIE EBENE DACH- FLÄCHE ÜBERWEGEND ERHALTEN BLEIBT. DIE GRÖSSE DER DACHAUSBAUEN DARF 1,0 m² VORDERFLÄCHE NICHT ÜBERSCHREITEN. DACHAUSBAUEN DÜRFEN NUR IM INNEREN DRITTEL DER DACHFLÄCHE ANGEORDNET WERDEN.
 - NEBENGEBAUDE:** ZUGELASSEN SIND GEMEINTE NEBENGEBAUDE MIT DACHÜBERDECKUNG DIE HAUPTGEBAUDE, PUTZART UND -FARBEN DIE HAUPTGEBAUDE.
 - FUSSERHEBUNG U. BEREICHE:** MIT GEBÄUDEN FEST VERBUNDENE ÜBERBEGEINRICHTUNGEN SIND ZULÄSSIG 7IN GEBÄUDEN MIT GESCHAFTEN ODER AM ORT DER LEISTUNG, WENN SIE NICHT VERUNSTÄL- TETEN. 7IN EINER GEBÄUDEFRONT DÜRFEN NUR ÜBERBEGEINRICHTUNGEN ANGEBAUT WERDEN, DIE INSGESAMT 1 qm FLÄCHE NICHT ÜBERSCHREITEN DÜRFEN. SOGENANNTEN NASENSCHILDER DÜRFEN EIN FLÄCHENMASS VON 0,30 qm UND EINE AUSLADUNG VON 0,60 m NICHT ÜBERSCHREITEN.
 - EINFRIEDRUNGEN:** ZULÄSSIG SIND ANHÄNGELZÄUNE UND HECKEN, HÖCHSTENS 1,0 m HOCH GINGESCHLIESSTLICH SOCKEL. ZÄUNE MÜSSEN VOR DEN SÄULEN DURCHGANGEND ANGEBAUT SEIN, 7IN DEN EINZELNEN STRASSENZÜGEN IST EINHEITLICHES ZÄUNMATERIAL ZU VER- WENDEN. 7INSTRICHEN IN GEDECKTEN FARBEN EBENFALLS EINHEITLICH.
 - TERRASSEN:** ZULÄSSIG SIND TERRASSIERUNGEN, WENN DIE BÖSCHUNGEN DEM NATÜRLICHEN GELÄNDE EINGEFÜGT SIND. TROCKENMAUERN BIS 0,60 m HOHE MIT BEPFLANZUNG.
 - BEPFLANZUNG:** 7IN DEM IM BEBAUUNGSPLAN GEMEINTEGEZEICHNETEN STELLEN SIND BÄUME BEZO. STRÄUCHER ZU PFLANZEN.
 - FREILEGUNG:** FREILEGUNG SIND NUR ZULÄSSIG IM RÜCKWÄRTIGEN TEIL DER GRUNDSTÜCKE.
 - GRENZABSTÄNDE:** DIE GRENZABSTÄNDE - ABSTAND GEBÄUDE - NACHBARGRENZ - HABEN 3,50 m ZU BETRAGEN.
 - BETRIEBUNG:** BEFRIEBUNG VON DEN VORSTEHENDEN BESTIMMUNGEN UND DEN SONSTIGEN FEST- SETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES KANN NUR BEI VORHANDENSEIN GANZ BE- SONDERER VERHÄLTNISSE VON DER BAUGEMEINDEBEHÖRDE IM EINVEREINIGEN MIT DER GEMEINDE ERTEILT WERDEN. WIERBEI DÜRFEN JEDOCH WEDER ÖFFENTLICHE INTERESSEN NOCH RECHTE ODER GEBÜHRLICHE INTERESSEN DRITTER BEEINTRÄCHTIGT WERDEN.

BESCHLUS DER GEMEINDE ÜBER DIE ZURSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES 17.6.1962.
BESCHLUS DER GEMEINDE ÜBER DIE BILLIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES 4.8.1962.
ORT U. ZEIT DER ERSTEN ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG DES BEBAUUNGSPLANES, BE- STEHEND AUS ZEICHNUNG, LEGENDE U. BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN.
BESCHLUS DES BEBAUUNGSPLANES DURCH DIE GEMEINDE ALS SATZUNG GEN. § 10 BBaug VOM 23.6.1960 (BGBL. I S. 347) IN VERBINDUNG MIT DER VO ÜBER FESTSETZUNGEN IM BEBAUUNGSPLAN VOM 22.6.1961 (Bay. GVBL. S. 161) U. ART. 23 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DEN FREISTAAT BAYERN -GO VOM 25.7.1952 (Bay. BS I Seite 461).
GEMEINHAFTE ZULASSUNG DES BEBAUUNGSPLANES DURCH DIE REGIERUNG ORT U. ZEIT DER ZWEITEN AUSLEGUNG DES GEMEINHAFTESTEN BEBAU- UNGSPLANES MIT ZEIT DES ZUSCHLAGES 7IN DER GEMEINDEZEITUNG.

KALLMÜNZ, DEN 23. JULI 1962.

MARKUS WITTE
BAUINGENIEUR
KALLMÜNZ
FRANKENSTRASSE 11